

# RS Vwgh 2001/7/3 AW 2001/17/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
21/06 Wertpapierrecht  
37/01 Geldrecht Währungsrecht  
37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §1 Abs1 Z19 lit a;  
BWG 1993 §1 Abs1 Z19 lit b;  
BWG 1993 §1 Abs1 Z19 lit c;  
BWG 1993 §6 Abs2 Z3;  
VwGG §30 Abs2;  
WAG 1997 §19 Abs1 Z1;  
WAG 1997 §2;  
WAG 1997 §21 Abs1;  
WAG 1997 §24 Abs3;  
WAG 1997 §24;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zurücknahme der Konzession nach dem WAG 1997 -

Die belangte Behörde hat zur Begründung ihrer Auffassung, dass zwingende öffentliche Interessen einem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Bescheides entgegenstehen, auf das zentrale Aufsichtsziel im WAG 1997, nämlich den Schutz der Anlegerinteressen, hingewiesen und auch zutreffend ausgeführt, dass dieses Ziel einerseits dem Interesse sämtlicher potenzieller Anleger, andererseits aber auch jenem der konkreten Kunden jenes Instituts dient, welches Gegenstand der angefochtenen behördlichen Entscheidung ist.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001170045.A03

## Im RIS seit

24.09.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)